



Stadt Murrhardt
REMS – MURR – KREIS



Gemeinde
Pfenweiler



BACKNANG
Die Murr-Metropole

Wasserverband Murrtal

Geschäftsordnung

vom 31.01.2019
(gültig ab 01.01.2019)

Inhalt

§1	Organe des Verbands	1
§2	Zuständigkeiten des Vorstands	1
§3	Aufgaben des Geschäftsführers	1
§4	Aufgaben des Schriftführers	2
§5	Aufgaben des Schau- und betriebsbeauftragten	2
§6	Haushalt und Kassenverwaltung	2
§7	Vergütungen und Sitzungsgelder	2
§8	Verwaltungskostenerstattung	2
§9	Inkrafttreten	3

Aufgrund von §8(1) Buchstabe I i.V.m. §11 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbands Murratal am 31. Januar 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§1 ORGANE DES VERBANDS

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand (*Verbandsatzung §6*).

§2 ZUSTÄNDIGKEITEN DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand besteht alleine aus dem Verbandsvorsteher. Er leitet den Verband und vertritt diesen nach außen (*Verbandssatzung §10(1) und (2)*).
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Der Vorstand
 - a) hat eine Bewirtschaftungsbefugnis bis 50.000 € (*Verbandsatzung (§10(4))*).
 - b) genehmigt über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 35.000 € (*Verbandsatzung (§ 10(4))*).
 - c) weist Kassenanordnungen über 25.000,- € an.
 - d) entscheidet über die Aufnahme von Kassenkrediten.
 - e) unterzeichnet Verpflichtungserklärungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§3 AUFGABEN DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Dem Geschäftsführer obliegen

- a) die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- b) der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstands, soweit nicht vom Vorstand wahrgenommen
- c) das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen
- d) die Bewirtschaftungsbefugnis bis 25.000 €.
- e) Kassenanordnungen, bei Ausgaben bis 25.000 €
- f) Sachliche und rechnerische Prüfung von Kassenanordnungen
- g) die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 5.000 €.
- h) die Beantragung und Abwicklung von Zuschüssen aus dem öffentlichen Bereich.
- i) die Anlage von nicht benötigten Kassenmitteln
- j) die Anforderung der Beiträge der Mitglieder

§4 AUFGABEN DES SCHRIFTFÜHRERS

Dem Schriftführer obliegen

- a) das Führen, die Niederschrift und der Versand der Sitzungs- und Begangsprotokolle (*Verbandsschau*)
- b) die zentrale Sammlung aller Protokolle.

§5 AUFGABEN DES SCHAU- UND BETRIEBSBEAUFTRAGTEN

Dem Schau- und Betriebsbeauftragten obliegen

- a) die Vorbereitung und Leitung der jährlichen Verbandsschau (*Verbandssatzung §17*)
- b) die Unterzeichnung der Niederschrift zur Verbandsschau.
- c) die Mitwirkung und Koordination bei Planung und Ausführung von gebietlich wirkenden Bauvorhaben des Verbandes sowie die Koordination deren Unterhaltung.

§6 HAUSHALT UND KASSENVERWALTUNG

- (1) Für das Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen ist der Geschäftsführer zuständig. Er kann sich dabei weiterer Mitarbeiter seiner Gemeinde bedienen.
- (2) Der Verband führt ein Girokonto bei der Volksbank Backnang.

§7 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN, VERGÜTUNGEN UND SITZUNGSGELDER

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Vorstand 120 € je Monat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Geschäftsführer 120 € je Monat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den Schau- und Betriebsbeauftragten 120 € je Monat.
- (4) Sitzungsgeld:
Für die Teilnahme an Verbandsversammlungen erhält der jeweilige Vertreter jedes Verbandsmitglieds eine Sitzungsgeldpauschale von 30 €, sofern er keine Aufwandsentschädigung oder Vergütung nach §7(1 bis 3) dieser Geschäftsordnung erhält.

§8 VERWALTUNGSKOSTENERSTATTUNG

- (1) Mitgliedsgemeinden, die Leistungen für die Geschäftsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Protokollführung und die Abwicklung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen überörtlicher Verbandsanlagen erbringen, erhalten für die nachgewiesenen Arbeitsstunden ihrer Verwaltungsmitarbeiter eine Verwaltungskostenerstattung auf der Basis der jeweils für das Jahr der Leistung aktuellen WWV Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg. Abgerechnet wird der Pauschalsatz je Arbeitsstunde und relevanter Laufbahngruppe inklusive der Zu-

schläge für Raumkosten, Ausstattung und dem sächlichen Verwaltungsaufwand.

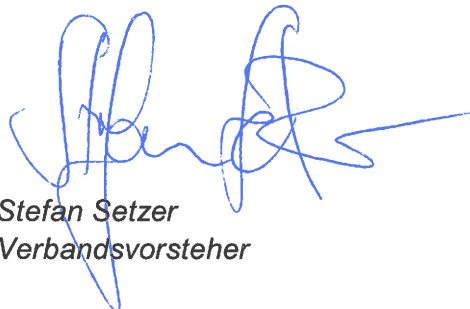
Die geleisteten Arbeitsstunden des Vorstands, des Geschäftsführers und des Schau- und Betriebsbeauftragten sind mit den Aufwandsentschädigungen nach §7 vollständig abgegolten und können nicht zusammen mit den Arbeitsstunden der Verwaltungsmitarbeiter als Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet werden.

Trägt ein Verbandsmitglied die vollständigen Kosten für die Spezialsoftware zur Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, können die für die Abwicklung des Wasserverbands anteiligen Kosten zusätzlich zum Personalaufwand für das Verwaltungspersonal abgerechnet werden.

§9 INKRAFTTRETEN

Die Geschäftsordnung tritt rückwirkend am 1.Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 29.09.2008 außer Kraft.

Murrhardt, den 31.01.2019



Stefan Setzer
Verbandsvorsteher